

ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN

Bedingungen für Montagearbeiten, Inspektionen, Reparaturen und damit zusammenhängende und vergleichbare Leistungen (Allgemeine Servicebedingungen – ASB) als Ergänzung unserer allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB).

Fassung 1/2020

Servicemessungen, Installationen, Supervising und Seminare

Diese Allgemeinen Servicebedingungen (ASB) gelten, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind, für alle durchzuführenden Montagearbeiten, Inspektionen, Reparaturen, Servicemessungen, Installationen, Supervision, Seminare und Schulungen (nachstehend Serviceleistungen), auch soweit sie Nebenleistungen zu Lieferungen darstellen. Lieferungen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und werden durch die Annahme des Auftrags nicht anerkannt. Serviceleistungen werden von uns nur aufgrund eines Auftrages durchgeführt. Der Auftrag soll schriftlich vor Beginn der Arbeiten erteilt und gegenbestätigt werden. Die telefonisch erteilten Aufträge (z. B. wegen Dringlichkeit) sind uns unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Zahlung

Unsere Rechnungen sind mit Empfang sofort fällig und ohne Abzug zu zahlen. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen sind nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

Mitwirkung des Auftraggebers / Sicherheitsbestimmung

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zu stellen:

- a) notwendige und geeignete Hilfskräfte, die unser Personal während der Dauer seiner Arbeit unterstützen.
- b) für die Durchführung des Auftrages und Inbetriebsetzung erforderliche Unterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Hebezeuge sowie Dichtungs- und Schmiermaterial.
- c) Heizung, Beleuchtung und Energie einschließlich erforderlicher betriebsbereiter Anschlüsse.
- d) trockene, beleuchtete und verschleißbare Räume zur Aufbewahrung von Werkzeugen, Lieferteilen und persönlichen Gegenständen unseres Personals.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz, für die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften und für angemessene Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen. Auf die Einhaltung besonderer Sicherheitsbestimmungen hat er unser Personal hinzuweisen und bei Erforderlichkeit einzuweisen.

Beratungsleistungen

Im Falle der Beauftragung einer Beratungsleistung ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vollständig relevante Daten, Umgebungsbedingungen, spezifische Besonderheiten und sonstige bedeutsame Parameter vorab mitzuteilen. Nachfragen unsererseits sind umfassend und vollständig zu beantworten. Für die kundenseitige Verwendung der von uns erbrachten unentgeltlichen Beratungsleistung und für allgemeine Auskünfte übernehmen wir keine Haftung.

Abnahme

Im Fall der vereinbarten Abnahme ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme der vertragsgerechten Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt ist. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistung als erfolgt. Bei uns entstehende weitere Kosten, die durch die ohne unser Verschulden verspätete Abnahme verursacht werden, sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Diese Regelungen gelten für vereinbarte Teilabnahmen entsprechend.

Gefahrtragung

Die Gefahr der Serviceleistung trägt der Auftraggeber.

Mängelansprüche

Nach Abnahme bzw., wenn eine solche nicht vereinbart ist, nach Beendigung der Serviceleistung leisten wir für die Dauer von 12 Monaten Gewähr für etwa von uns verursachte Mängel der Leistung. Die Mängelansprüche beschränken sich nach unserer Wahl unter Abwägung wirtschaftlicher Gesichtspunkte auf Nachbesserung oder Neuvernahme der Leistung, und wir übernehmen dabei nur die Kosten der Nacherfüllung bis zur Höhe des Fakturawertes und mangels

eines solchen bis zur Höhe der ursprünglichen Kosten der Leistung. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten. Wir können die Erfüllung von Mängelansprüchen ablehnen, wenn uns die Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden oder uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen gegeben wird oder wenn der Auftraggeber ohne unsere Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit beim Auftraggeber und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind und dieser auch nach einer uns gestellten angemessenen Nachfrist besteht, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der im Rahmen der Mängelansprüche zu tragenden Kosten zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen rückgängig zu machen. Dieses Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung durch uns. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Die nachstehend geregelte Haftung bleibt unberührt.

Haftung

Wir haften

- bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- bei Fehlern des Liefergegenstandes, bei denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, und soweit die im Übrigen die Voraussetzungen für eine Haftung vorliegen.

Für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter haften wir jedoch nur, wenn sie wesentliche Vertragspflichten verletzen. Hier und in Fällen der Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die auf der Verletzung von Schutzrechten beruhen, und für unerlaubte Handlungen.

Die Haftung für Schäden aus Betriebsunterbrechung und/oder entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches Handeln vor. Der Auftraggeber stellt uns und unsere Beauftragten außerdem von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Auftrag geltend gemacht werden. Dies gilt sinngemäß auch im Falle einer Regresspflicht unsererseits.